

Der Bundesminister für Verkehr
Z 2/04.11.15

Bonn, den 17. Juli 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bummelstreik der Fluglotsen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Vogel, Dr. Müller-Hermann, Wagner (Günzburg), Dr. Schneider (Nürnberg) und der Fraktion der CDU/CSU**
– **Drucksache VI/3633** –

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. a) Treffen die öffentlichen Behauptungen aus Kreisen der Fluglotsen zu, daß ihnen die sonst übliche pünktliche Abwicklung des Flugverkehrs nur durch Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften und unter Inkaufnahme persönlicher Risiken, also Risiken für die Sicherheit des Flugverkehrs, möglich sei?

Nein, diese Behauptungen treffen nicht zu.

Für die Durchführung der Flugsicherungsbetriebsdienste hat die Bundesanstalt für Flugsicherung auf der Grundlage der Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Betriebsanweisungen erlassen.

Diese Vorschriften regeln den Betrieb der Flugverkehrskontrollstellen und schreiben die von den Bediensteten anzuwendenden Verfahren vor. Hierbei sind die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Luftverkehrs oberster Grundsatz. Die zügige Abwicklung des Luftverkehrs, wie sie üblicherweise bei sachgemäßer Anwendung der Betriebsvorschriften von den Flugverkehrslotsen gehandhabt wird, stellt keine Erhöhung des Sicherheitsrisikos dar.

- b) Wenn ja: Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Flugleiter weder ohne noch mit Besoldungszugeständnissen zur weiteren Inkaufnahme der beschriebenen Sicherheitsrisiken veranlaßt werden dürften, daß vielmehr unabhängig von finanziellen Auseinandersetzungen die Flugsicherheit vorrangig gewahrt werden muß? Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung dazu zu ergreifen?

Durch den Inhalt der Antwort zu 1. a) gegenstandslos.

- c) Wenn nein: Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die Unwahrheit der wiedergegebenen Behauptungen in der Öffentlichkeit klarzustellen und der weiteren Verbreitung dieser Behauptungen entgegenzutreten.

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit wiederholt in der Öffentlichkeit und auf Eingaben Außenstehender auf die in der Beantwortung zu Frage 1. a) enthaltene Aussage hingewiesen.

2. a) Hält die Bundesregierung an ihrer wiederholt geäußerten Beurteilung fest, daß die Bummelstreiks der Fluglotsen eine rechtswidrige Schlechterfüllung ihrer Dienstpflichten und damit illegale Arbeitsk Kampfmaßnahmen darstellen?

Die Bundesregierung hält daran fest, daß ein sogenannter Dienst nach Vorschrift, Bummelstreiks oder ähnliche Maßnahmen mit den Pflichten eines Beamten unvereinbar sind.

- b) Wenn ja: Was hat die Bundesregierung getan, und was gedenkt sie weiter zu tun, um die begangenen Pflichtverletzungen zu ahnden, die beteiligten Mitarbeiter zum Ersatz der mutwillig verursachten Schäden heranzuziehen und künftig eine pflichtgemäße Arbeitsweise sicherzustellen?

Bei Unregelmäßigkeiten in der Abwicklung der Flugverkehrskontrolle, die auf eine pflichtwidrige Verhaltensweise des Personals zurückzuführen sind, kann es sich um eindeutige Verletzungen betrieblicher Vorschriften oder um eine sachfremde Ermessensausübung handeln. Eindeutige Verstöße gegen Betriebsvorschriften wurden und werden nach Art und Schwere des einzelnen Vorfalles angemessen verfolgt. Die Beurteilung und der Nachweis von Verhaltensweisen, mit denen die Betriebsvorschriften durch eine sachfremde Ausnutzung eines eingeräumten Ermessensspielraumes verletzt werden, gestaltet sich schwieriger. Dies gilt auch für die Heranziehung zum Schadensersatz. Die Bundesanstalt für Flugsicherung ist angewiesen, die auf der Grundlage internationaler Abmachungen geltenden betrieblichen Verfahrensvorschriften durch zusätzliche Anordnungen zu präzisieren. Gleichzeitig wird eine straffe Betriebsüberwachung durchgeführt.

3. a) Hat die Bundesregierung die Absicht, durch unmittelbare oder mittelbare finanzielle Zugeständnisse den mit den Bummelstreiks verfolgten Absichten zum Erfolg zu verhelfen?
- b) Beabsichtigt sie, in gleicher Weise die Forderungen der Mitarbeiter in zahlreichen anderen Fachrichtungen des öffentlichen Dienstes zu erfüllen, die trotz zum Teil ähnlicher Arbeitsbelastung bisher nicht zu illegalen Kampfmaßnahmen gegriffen haben?
4. a) Hat die Bundesregierung den Vertretern des Fluglotsenverbandes eine allgemeine Rückführung der Fluglotsen in das Angestelltenverhältnis zugesagt oder Erklärungen abgegeben, die als Zusage aufgefaßt werden konnten?

- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Aufgaben des Flugsicherungsdienstes ausgeprägt hoheitlicher Art sind, ähnlich den Aufgaben der Verkehrspolizei auf den Straßen? Hält sie eine Aktion zur Entbeamtung dieses hoheitlichen Aufgabenbereichs für verfassungsrechtlich zulässig und die Möglichkeit einer vollständigen Lähmung dieses Aufgabenbereichs durch die Zulassung legaler Vollstreiks — wie sie nach einer Entbeamtung möglich wären — für vertretbar?

Wegen des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 3. a) bis 4. b) gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat eine interministerielle Arbeitsgruppe damit beauftragt, Möglichkeiten zur Behebung der Schwierigkeiten im Flugsicherungsdienst zu untersuchen und angemessene, auf die Verhältnisse in der übrigen Bundesverwaltung abgestimmte Lösungen vorzuschlagen. Hierzu gehört auch die umfassende Prüfung der Frage einer Überführung der Beamten der Flugsicherung in das Angestelltenverhältnis. Irgendwelche Zusagen, die dem Ergebnis der Untersuchungen der Arbeitsgruppe, das bis spätestens 15. September 1972 vorliegen wird, vorgreifen könnten, wurden nicht gemacht.

In Vertretung

Haar